

## Verein zur Durchsetzung der Rechte der Genossenschafter der Raiffeisenbank auf Einhaltung der Satzung

#### RAIFFEISENBANK AU eGen Lisse 94 6883 Au

z.H. Hrn. Direktor Clemens Sutter, BA z.H. Hrn. Direktor Reinhard Moosbrugger

- Einladung zur Stellungnahme/Bitte um Bekanntgabe

Sehr geehrte Herren,

Unser Schreiben vom 25. Februar des Jahres blieb unbeantwortet, wir mussten es daher ohne Ihre allfälligen Erklärungen einzuarbeiten und ohne Stellungnahme von Ihrer Seite veröffentlichen. Es gibt nur Anlass zu Spekulationen, wenn das Leitungsorgan der Genossenschaft lieber mögliche Missverständnisse befördert, als Interesse an Transparenz und Aufklärung zu zeigen. Wir verstehen daher Ihre mangelnde Kooperationsbereitschaft nicht, zumal wir versuchen ganz im Sinne von Raiffeisen eine konstruktive Zusammenarbeit anzustreben.

Wir streben mit allen rechtlich zulässigen Mitteln danach, dass die Rechte der Genossenschafter gewahrt bleiben und werden Sie auch weiterhin bitten, mit uns in Kontakt zu treten, damit wir nicht, einseitig informiert, womöglich unrichtige Darstellungen oder Sachverhalte publizieren – das wollen wir nicht und kann auch nicht im Interesse von Raiffeisen sein – ob hier persönliche, private und sachfremde Motive im Spiel sind, entzieht sich unserer Kenntnis.

Wir bitten Sie daher in aller gebotenen Form doch so freundlich zu sein, zu den folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

• ad Ausschluss des Genossenschafter Hermann Albrecht:

Der Ausschluss des Herrn Albrecht wurde uns zur Kenntnis gebracht und es wird dazu angemerkt:

<u>Es steht offenbar ein bis dato unausgesprochener Kernvorwurf im Raum</u>: Der Verein Raika Klage versteht aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der geführten Gespräche mit verschiedenen Personen, dass Herr Albrecht nunmehr mit vorgeschobenen Gründen ausgeschlossen werden soll.

Der Vorwurf gegenüber der Raiffeisenbank Au ist derjenige, dass eine vom Vorstand Thomas Bayer sogar dem Anwalt des Verkäufers schriftlich zugesagte Finanzierungszusage - angeblich aufgrund Anweisung von zwei bestimmten Personen des Leitungsorgans – widerrufen wurde.

Dadurch erlitt nicht nur Hr. Albrecht persönlich und sein Unternehmen Schaden, sondern auch der Genossenschaft ist ganz erheblicher Schaden entstanden.

Im persönlichen Gespräch mit einem Funktionär wurde Herrn Albrecht dem Vernehmen nach erläutert, dass aufgrund von Intervention eines lokalen Unternehmers, der durch das zu finanzierende Projekt für sich privat Konkurrenz befürchtete, bewirkt wurde, dass besagte Personen des



## Verein zur Durchsetzung der Rechte der Genossenschafter der Raiffeisenbank auf Einhaltung der Satzung

Leitungsorgans auf den Vorstand eingewirkt hätten und dieser daher die bereits <u>schriftlich</u> erteilte Finanzierungszusage widerrief.

Diese Vorgangsweise wäre zum ausschließlichen Nutzen des genannten lokalen Unternehmers, jedoch verursachte sie nicht nur Hrn. Albrecht und seinem Unternehmen, sondern auch und vor allem der Genossenschaft ganz erheblichen Schaden.

Die <u>Verantwortung</u> für diese behauptete Vorgangsweise – deren Wahrheitsgehalt in den kommenden zivil- und strafgerichtlichen Verfahren verifiziert werden muss – wird, <u>immer vorausgesetzt, dass das so auch zutrifft</u>, die beiden <u>Personen des Leitungsorgans persönlich</u> zu tragen haben, da es nicht einsichtig ist, wieso ein Genossenschafter und die Genossenschaft den Schaden haben sollen, wenn zwei Personen des Aufsichtsorgans offenbar parteiisch und aus sachfremden Motiven und mit vorgeschobenen Begründungen handeln – **sollte sich das wirklich so zugetragen haben**.

Wenn man diesen Kernvorwurf als wahr unterstellt, dann ist der unter Vorwänden getätigte Ausschluss des Hrn. Albrecht völlig unakzeptabel und stellt lediglich eine weitere satzungs- und rechtswidrige Maßnahme dar, um zu vereiteln, dass die wahren Verantwortlichen, den aus sachfremden Motiven zugefügten Schaden der Genossenschaft und des Hrn Albrecht zu tragen haben.

Hr. Albrecht wird nunmehr (Ihrer geschätzten Stellungnahme in der Hoffnung auf Klärung eines Missverständnis mit großem Interesse entgegensehend) anempfohlen, gerichtlich gegen den Ausschluss vorzugehen, weil abgesehen davon, dass der lapidare Verweis auf die lit. d,e und f. des § / (1) der Satzung nicht die Ausführung dessen ersetzt, was dem Ausgeschlossenen aktuell und konkret vorgeworfen wird. Im Einzelnen stellt sich das im Moment so dar:

- durch dieses Vorgehen wird <u>jegliches Gebot der Fairness verletzt</u> und dieses Vorgehen stellt nach h.o. Auffassung eine <u>Verletzung der Satzung durch die Urheber dieses</u>
  <u>Ausschluss und daher einen Kündigungsgrund für diese Urheber selbst nach § 7(1)lit.a dar.</u>
- das Konstruieren des Ausschlussgrundes des § 7(3) lit. d. (*Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Genossenschafters*) greift schon deshalb nicht, weil Herr Albrecht weder insolvent noch zahlungsunfähig ist, aber dafür, wenn es zutrifft, dass das satzungswidrige, angeblich parteiische und daher dann auch vertrags- und (straf-?) rechtswidrige Verhalten der Raiffeisenbank Au bzw. einzelner Personen des Leitungsorgans erst die Insolvenz des Unternehmens ABSW Rheintalstein GmbH bewirkt hat, dann schiebt die Raiffeisenbank Au diesen Ausschlussgrund (dessen sie sich selbst bei objektivem Bestehen längst verschwiegen hätte) zum jetzigen Zeitpunkt nur deshalb vor, um sich eines unliebsamen Kritikers objektiv bestehender und von Personen aus Vorstand und Aufsichtsrat persönlich zu verantwortender Missstände zu entledigen.
- Die Generalklausel des § 7(3) lit. f. "sonstige wichtige Gründe" wird dieser Logik folgend daher auch nicht präzisiert. Es entsteht der Eindruck, dass es einzelnen, sich möglicherweise satzungs- zivil- und sogar strafrechtswidrig verhaltenden, Personen des Leitungsorgans unangenehm ist, dass deren Verhalten thematisiert wird. Aufmerksamen



# Verein zur Durchsetzung der Rechte der Genossenschafter der Raiffeisenbank auf Einhaltung der Satzung

Lesern der Satzung wird aber auffallen, dass es keinesfalls die Intention der lit. f. des § 7(3) der Satzung sein kann, einen Schutzschild der Satzung für solche Personen aus Vorstand und Aufsichtsrat zu konstituieren, die sich satzungs- und rechtswidrig verhalten, sondern dass diese Bestimmung genau die Interessen der Genossenschaft zu wahren trachten, die gerade durch dieses satzungs- und rechtswidrige Verhalten der genannten Personen – die dann selbst auf Grund dieser Bestimmung der Satzung ausgeschlossen werden sollten - geschädigt werden.

Es widerspricht allen demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien, dass der Ausschluss aus der Genossenschaft von diesen Personen bestätigt werden soll, deren (bei Zutreffen der Behauptungenrechts- satzungs- auch womöglich sogar strafrechtswidriges) Verhalten vom Auszuschließenden nicht nur zur Sprache gebracht wird, sondern dessen Opfer der Ausgeschlossene und sein Unternehmen auch noch ist.

Hr. Albrecht wird daher empfohlen, sollte sein Ausschluss bestätigt werden, mit allen Mitteln, insbesondere auch gerichtlichen, gegen die handelnden Einzelpersonen vorzugehen. Der Verein Raika Klage wird Hrn. Albrecht dabei mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen, sollte der Eindruck, dass die ausgeführte Darstellung zutrifft, weiterhin aufrecht bleiben.

Es wird das Leitungsorgan der Genossenschaft daher inständig gebeten, sich <u>objektiv</u> mit den Behauptungen des Herrn Albrecht auseinanderzusetzen und diesen – bei Zutreffen der Behauptungen – nur vorgeschobenen Ausschluss als das zu erkennen, was er dann ist, nämlich eine Maßnahme, um Einzelpersonen des Leitungsorgans vor der Haftung für ihr u.a. genossenschaftsschädigendes persönliches Fehlverhalten zu bewahren. Die genannten <u>befangenen Personen</u> dürfen aus h.o. Sicht an der Bestätigung des Ausschlusses des Hrn. Albrecht <u>keinesfalls</u> mitwirken!

• Zum Verhalten des Hrn. Albrecht in der Vergangenheit: Es liegt Korrespondenz vor, der zu entnehmen ist, dass Hr. Albrecht Hinweise gibt, wie Schaden von der Genossenschaft abgewendet werden kann, womit er proaktiv die Interessen der Genossenschaft wahrt, wogegen Personen des Leitungsorgans dieser Aufforderung offenbar und zum Schaden der Genossenschaft nicht nachgekommen sind. Das könnte – wenn hier tatsächlich darauf verzichtet wurde, ganz erhebliche Summen namens der Genossenschaft einzubringen - doch ein (straf-)rechtswidriges Verhalten bzw. eine als solche zu qualifizierende Unterlassung darstellen.

Wenn der Vorstand der Raiffeisenbank Au danach die Sorge des Hrn. Albrecht um seine Haftung für die Genossenschaft damit zu entkräften versucht, als er dem Genossenschafter den Austritt nahe legt, sollte es ihm nicht passen, dass das Leitungsorgan sich so verhält, dann ist das eher ein Hinweis darauf, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand gegen die Genossenschafter agiert und dass diese Personen die Genossenschaft als ihr Privateigentum, über das sie nach eigenem Gutdünken frei schalten und walten können, zu betrachten scheinen.



## Verein zur Durchsetzung der Rechte der Genossenschafter der Raiffeisenbank auf Einhaltung der Satzung

Nochmals zusammengefasst, weil diese Information schriftlich vorliegt und sie in ihrer Ungeheuerlichkeit nicht zu übertreffen ist: <u>Genossenschaftern, die es wagen, diese</u> (absurde?) Auffassung in Frage zu stellen oder ihre Rechte geltend zu machen, wird lediglich nahegelegt, die Genossenschaft zu verlassen. Dieses unglaubliche Verhalten ist in allerhöchstem Maße unakzeptabel und satzungswidrig und wird mit allen Mitteln bekämpft, weil es der Genossenschaft Schaden bringt und die Genossenschaft nicht Privateigentum der Vorstände und Aufsichtsräte ist, auch wenn diese das gerne glauben wollen.

• Mögliche Kollision der Interessen: Überhaupt vollkommen unverständlich und nicht nachvollziehbar ist uns, wie es denn irgend möglich sein kann, dass ein Aufsichtsratsvorsitzender zugleich als Anwalt der Genossenschaft tätig wird (und da vom Vorstand Weisungen erhält aber als dessen Aufsichtsrat gleich sich selbst gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet ist und wo er in die Situation gerät, dass er die Angemessenheit seiner eigenen Honorarnoten selbst approbieren müsste) tätig werden kann. Selbst wenn das standesrechtlich unbedenklich wäre, was h.o. nicht beurteilt werden kann, scheint es doch die in der Satzung vorgesehenen Kontrollmechanismen völlig auszuhebeln. Generell wäre auch interessant zu wissen, in welcher Höhe die Genossenschaft Anwaltshonorare an ihren eigenen Aufsichtsratsvorsitzenden gezahlt hat und in welcher Form hier sichergestellt ist, dass der Aufsichtsratsvorsitzende sein legitimes privates Interesse, viele gut dotierte Mandate mit hohen Streitwerten zu erhalten, mit dem Ehrenamt als Aufsichtsratsvorsitzender einer Genossenschaft, deren Zweck es gem. § 2 der Satzung sein sollte "die Wirtschaft und den Erwerb der Mitglieder zu fördern" in Übereinstimmung bringen kann und der Versuchung widerstehen kann, die Mitglieder nicht für Fehler des Leitungsorgans zu klagen.

Es werden die werten Herren des Leitungsorgans ersucht, die Agenda der Genossenschaft auf das genaueste von allfälligen privaten oder beruflichen Verbindungen – vor allem zu geschäftlichen Konkurrenten ihrer Genossenschafter, die einen erheblichen Vorteil davon haben, dass eine bereits getätigte Finanzierungszusage widerrufen werden muss - zu trennen und den Ausschluss des Hrn. Albrecht aus der Genossenschaft keinesfalls zu bestätigen, sondern sich den geäußerten Bedenken zu stellen und die Agenda der Genossenschaft – die das Eigentum aller Genossenschafter ist - wahrzunehmen.

Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihre Kooperation und für Ihr Verständnis, dass wir von unserem verfassungsgesetzlich garantiertem Recht auf Meinungsfreiheit im Rahmen der Rechtsordnung (möglichst maßvoll) Gebrauch machen werden, weshalb uns ganz besonders an einer detaillierten Stellungnahme Ihrerseits gelegen ist.

Wir sind voll Zuversicht auf eine gedeihliche Zusammenarbeit im Sinne von Raiffeisen als Genossenschaft, deren Zweck es ist, die Wirtschaft und den Erwerb ihrer Mitglieder zu fördern.

Hochachtungsvoll Thomas Eggenburg Raika-Klage, 2019-03-18